

**Erlass einer Neufassung der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) vom xx.xx.xxxx****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
24.11.2017	Hauptausschuss
29.11.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Begründung:**

Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Genehmigung in Form einer Sondernutzungserlaubnis gem. den §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW).

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Gummersbach vom 16.02.1999 in der Fassung des III. Nachtrages aus 2015 soll aufgrund der nachfolgend dargestellten notwendigen Änderungen neu gefasst werden:

Neben der neuen Gliederung und der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen wurde nunmehr im § 5 der Satzung das grundsätzliche Verbot von Werbeanlagen in der Fußgängerzone aufgenommen. Lediglich das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte sowie das Werben für eine Veranstaltung während der Dauer und im unmittelbaren Bereich der Veranstaltung sind ausnahmsweise genehmigungsfähig.

Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach der Anlage 1 zur Satzung weiterhin gebührenpflichtig, wobei die Höhe der Gebühren unverändert geblieben ist. Gemäß § 14 Abs. 1 besteht über die bisherigen Tatbestände hinaus nunmehr Gebührenfreiheit für Sondernutzungen zur Sicherstellung der Brauchtumpflege (soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dient) und für Sondernutzungen zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität.

Die Gestaltungsvorgaben (Anlage 3) zur Sondernutzungssatzung sind nunmehr auch textlicher Bestandteil der Satzung und wurden durch das Baudezernat der Stadt Gummersbach unter Beteiligung der Citymanagement GmbH und im Rahmen eines Arbeitskreises mit der Innenstadtgemeinschaft überarbeitet.

In diesen Gestaltungsvorgaben sind nunmehr neben wegerechtlichen Belangen im engeren Sinne auch Belange des Stadt- und Straßenbildes erfasst.

Die Gestaltungsvorgaben gemäß Anlage 3 gelten für den in der Anlage 4 durch Umrandung abgegrenzten Bereich.

Nach den Übergangsbestimmungen in § 17 der Satzung gelten nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung oder des Widerrufs. Da in der Fußgängerzone der Stadt Gummersbach keine derartigen Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, gilt dies dort jedoch nicht, so dass sämtliche Sondernutzungen an den Gestaltungsvorgaben gemäß der Anlage 3 neu zu bewerten sind.

**Anlage/n:**

- Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung)
- Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung
- Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung
- Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung (nur online verfügbar)